

Gestaltungsvorschriften

für die Urnenstelen auf dem Friedhof Roßwälden

Urnenbestattungen in Urnenstelen

1. Für die Beisetzung von Urnen stehen im Friedhof Roßwälden neben Urnen-Erdgrabstätten nun auch Urnenkammern in den Urnenstelen zur Verfügung.
2. Auf den Verschlussplatten (Türen aus Granitplatten) der Urnenkammern in den Urnenstelen dürfen die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen von einem Steinmetz einzugraviert werden. Veränderungen der Platte im Bereich der Befestigungsbohrungen sind nicht gestattet.
3. Bei der Auswahl der Schriftart ist darauf zu achten, dass die Größe, der Schrifttyp und das Design der Buchstaben mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgeben. Die Buchstaben dürfen maximal 5 cm hoch sein.
Kleinere, dem Gesamtbild angepasste, eingravierte dezente Bildnisse, wie Blumen, Kreuze, gefaltete Hände oder andere christliche Embleme, dürfen auch in dezenten, nicht schreienden Farben vorgesehen werden. Die Einzelembleme dürfen maximal 10 cm hoch sein.
Die eingravierten Schriften sind ausschließlich im Farbspektrum mittelgrau bis schwarz anzuwenden.
4. Die Verwendung von Metall, Glas, Keramik- und Kunststoffteilen, wie z.B. aufgeschraubte oder angesteckte Bilder, Verzierungen, Halterungen, Blumenväsen, Kerzen, Leuchten, Spielzeuge, Holzteile, Kunststoffteile oder Kunstblumen ist nicht gestattet.
Für Schäden durch unerlaubte Veränderungen an den Urnenstelen haftet der Verursacher.
Das Anbringen oder Abstellen von Gegenständen auf der oberen Abdeckplatte der Stelen ist nicht gestattet.
5. Die Verschlussplatten (Granittüren) der Stelenkammern bleiben im Besitz der Stadt. Sie werden von der Gemeinde zur Beschriftung an den Steinmetz ausgehändigt. Der Steinmetz hat den Gravur-Entwurf mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen. Dies kann mit einem Papierentwurf (Zeichnung) oder als Papp- oder Gipsmodell erfolgen. Das Gestaltungsvorhaben muss in der Vorlage eindeutig erkennbar sein.

Zur Gravur erhält der Steinmetz von der Friedhofsverwaltung eine überzählige Ersatzplatte, so dass die Urnenstelen verschlossen bleiben können.

6. Sonstige technische Hinweise:

Die feiner bearbeitete, schönere Seite der Verschlussplatten ist die sichtbare, zu beschriftende Außenseite.

Die Oberseite der Verschlussplatte ist am Rand mit zwei Bohrlöchern versehen. Die Verschlussplatte wird an der Unterseite mit einem Anker fixiert und an der Oberseite mit zwei Einhängeankern (Patentverschluss).

Für Schäden an der Verschlussplatte, die durch fehlerhafte Beschriftungen verursacht wurden und die eine weitere Verwendung der Verschlussplatte unmöglich machen, haftet der Steinmetz.

7. Blumenschmuck und Blumenarrangements dürfen vor der Stele auf den farbgleichen Betonpflastern abgelegt werden. Das Ablegen von Blumen und Gestecken auf den Abdeckplatten der Urnenstelen ist nicht gestattet.